

BGer 5A_266/2010 vom 2. Juni 2010

Bundesgericht, 2010-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_266_2010

FR: TF 5A_266/2010 du 2 juin 2010

IT: TF 5A_266/2010 del 2 giugno 2010

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonaler letztinstanzlicher Entscheid (Art. 75 Abs. 1 BGG), mit dem die unentgeltliche Rechtspflege in dem Sinne verweigert worden ist, als die Einsetzung des die Beschwerdeführerin im Appellationsverfahren vertretenden Anwalts als neuer unentgeltlicher Rechtsvertreter abgewiesen wurde. Dabei handelt es sich um einen Zwischenentscheid, der einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ; BGE 129 I 129 E. 1.1 S. 131), dessen ungeachtet, ob er während des Hauptverfahrens, zusammen mit dessen Endentscheid oder nach diesem ergangen ist (Urteil 5A_108/2007 vom 11. Mai 2007 E. 1.2).

E. 1.2

Bei Zwischenentscheiden folgt der Rechtsweg jenem der Hauptsache. In dieser geht es um ein Scheidungsverfahren, mithin um eine Zivilsache (Art. 72 Abs. 1 BGG).

Wie schon unter der Herrschaft des OG gelten familienrechtliche Klagen mit den finanziellen Nebenfolgen als nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten, wenn die Regelung dieser Folgen notwendiger Bestandteil des Entscheides über die nicht vermögensrechtliche Streitigkeit ist (Urteile 5D_76/2009 vom 8. Juli 2009 E. 1; 5A_484/2008 vom 16. September 2008 E. 1.2; 5D_119/2007 vom 11. März 2008 E. 2.3). Vorliegend waren nebst der Unterhaltsregelung noch das Besuchs- und Ferienrecht von Y. _____ streitig, weshalb von einer nicht vermögensrechtlichen Streitigkeit auszugehen ist (s. Urteil der Vorinstanz E. 2.2 S. 10/11). Damit ist auch gegen den angefochtenen Entscheid über die unentgeltliche Rechtspflege die Beschwerde in Zivilsachen gegeben. Mit ihr kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden, worunter auch die Verletzung verfassungsmässiger Rechte fällt (Art. 95 lit. a BGG).

E. 2.1

Die Vorinstanz hat erwogen (E. 8.2 S. 28), bei der Zuweisung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters trage der Richter den Wünschen einer Partei angemessen Rechnung (§ 130 Abs. 1 ZPO /AG). Die Partei könne den ihr zugewiesenen Rechtsvertreter aus zureichenden Gründen ablehnen und die Bezeichnung eines anderen Anwaltes beantragen (§ 130 Abs. 2 ZPO /AG). Ein nachträglicher Vertreterwechsel sei insbesondere dann, wenn die ursprüngliche Zuweisung antragsgemäss erfolgt sei, nur zurückhaltend zu gewähren und setze wichtige Gründe voraus. Würde die Partei glaubhaft dartun können, dass der bestellte Anwalt ihre Interessen nicht pflichtgemäss wahre, sei ihr ein anderer Rechtsvertreter zu bestellen. Es genüge nicht, dass eine Partei geltend mache, sie habe das Vertrauen in ihren unentgeltlichen Rechtsvertreter verloren. Erforderlich seien objektive Gründe, die eine sachgerechte Vertretung nicht mehr gewährleisteten. Das bloss subjektive Empfinden der Partei genüge nicht, solange der unentgeltliche Rechtsvertreter seiner Partei nicht

offenkundig schade.

Das Obergericht fährt fort, die Beschwerdeführerin habe keine konkreten Anhaltspunkte für eine objektiv nicht pflichtgemässe Erfüllung des Mandates dargetan, und solche seien aus den Prozessakten auch nicht ersichtlich. Soweit die Beschwerdeführerin auf ihr Schreiben vom 1. September 2008 verweise, sei sie damit nicht zu hören, seien doch diese Vorbringen bereits Gegenstand der abweisenden mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Verfügung vom 20. Oktober 2008 gewesen. Die mit diesem Schreiben geltend gemachten Gründe seien schon gerichtlich beurteilt worden, weshalb nicht mehr darauf einzugehen sei. Mangels zureichender (anderer) Gründe sei das Begehren der Beschwerdeführerin daher abzuweisen. Ihr neuer Rechtsvertreter habe als auf eigene Kosten bestellter Anwalt zu gelten. Für die Gerichtskosten bleibe der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege aber gewahrt.

E. 2.2.1

Die von der Vorinstanz unter anderem auf die kantonale Praxis abgestützte Auffassung, wonach der Verlust des Vertrauens ohne objektiven Grund keinen Anspruch auf Ernennung eines anderen Anwalts gibt, wird von der Lehre geteilt (LEUCH/MARBACH/KELLERHALS/ STERCHI, Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, 5. Aufl., N. 10a zu Art. 77 ZPO, S. 264 mit Hinweis auf BGE 114 Ia 101; BARBARA MERZ, Die Praxis zur thurgauischen Zivilprozessordnung, N. 10 zu § 82 ZPO; s. auch STEFAN MEICHSSNER, Das Grundrecht auf unentgeltliche Rechtspflege (Art. 29 Abs. 3 BV), S. 198 f. mit weiteren Hinweisen). Ob der von der Beschwerdeführerin mandatierte Anwalt, der im obergerichtlichen teilweise obsiegt hat, unter Abzug der Einarbeitungskosten zu entschädigen wäre, ist infolge Nichteintretens (E. 2.2.2 nachfolgend) nicht zu prüfen.

E. 2.2.2

Zur Begründung ihres Antrags macht die Beschwerdeführerin geltend, der geschiedene Ehemann habe gemäss dem beiliegenden E-Mail vom 18. März 2010 u.a. ausgeführt: "Ich fing auch an zu verstehen, weshalb Herr R. _____ zum Ende hin - nach all den Jahren bedingungsloser Umsetzung deiner Manipulationen - zum Wohle von Y. _____ deinem Diktat nicht mehr folgen und sich nicht weiterhin von dir instrumentalisieren lassen wollte. Er hat - im Gegensatz zu dir - den erforderlichen Realitätssinn für die Situation aufgebracht und sich entsprechend kooperativ gezeigt, um eine für Y. _____ förderliche Situation zu etablieren." Daraus schliesst die Beschwerdeführerin, ihr Rechtsvertreter habe gegen Ende des Verfahrens sich nicht mehr an ihre Weisungen gehalten.

Diese Schlussfolgerung und die weiteren Ausführungen dazu können nicht gehört werden. Sie sind unzulässig, da es sich dabei um echte Noven, d.h. Tatsachen handelt, die nach dem Entscheid der Vorinstanz eingetreten sind (BGE 133 IV 342 E. 2 S. 343 f.; 134 IV 97 E. 5.1.3 S. 103). Daran ändert - entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin - nichts, dass sie hiermit auf ein Revisionsverfahren verwiesen werde.

E. 2.2.3

Da die Beschwerdeführerin ausser der Verletzung von Art. 29 Abs. 3 BV keine Missachtung von kantonalem Prozessrecht rügt, kann auf die Beschwerde insgesamt nicht eingetreten werden.

E. 3

Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG), denn ihrer Beschwerde konnte von vornherein keine Aussicht auf Erfolg beschieden sein, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen werden muss.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.